

FAQ – Ausschreibung e-Fahrzeuge

Die Energie- und Umweltagentur NÖ (eNu) hat die wesentlichsten Fragen, welche bereits im Zusammenhang mit der zentralen und nachhaltigen Beschaffung von e-Fahrzeugen aufgetreten sind gesammelt und beantwortet.

Alle weiteren Fragen senden Sie bitte direkt an beschaffungsservice@enu.at. Ihre Fragen werden umgehend beantwortet.

Besteht seitens der Gemeinde eine Abnahmeverpflichtung, auch dann, wenn eine Finanzierung der Fahrzeuge aus sich veränderten budgetären Gründen der Gemeinden nicht mehr möglich ist?

In der Ausschreibung ist dezidiert erwähnt, dass das in der Ausschreibung erwähnte Mengengerüst an Fahrzeugen vorbehaltlich budgetärer Einschränkungen für das kommende Jahr erhoben wurde. In begründeten Ausnahmefällen die eine Finanzierung unmöglich machen (z.B. Katastrophenfällen wie Unwetterschäden etc.) kann die verbindliche Bekanntgabe aufgelöst werden.

Wer darf sich bei der Ausschreibung beteiligen?

Jede NÖ Gemeinde, jede NÖ Dienststelle und alle landesnahen Organisationen sind aufgerufen ein verbindliches Mengengerüst bekannt zu geben. Betriebe, Vereine oder Privatpersonen können sich nicht beteiligen.

Wo und wie muss ich meinen Bedarf melden?

Ihre Gemeinde kann mit Hilfe eines Formulars ihren verbindlichen Bedarf bekannt geben. Erforderlich sind darauf die rechtsgültige Unterfertigung durch die/den BürgermeisterIn und ein Gemeindestempel. Das Formular finden Sie auf unserer Website zum Download bzw. wurde es bereits an alle NÖ Gemeinden verschickt.

Bis wann muss ich meinen Bedarf bekannt geben?

Eine verbindliche Bekanntgabe wird bis 30. Oktober 2017 erwartet.

Wann können die e-Fahrzeuge bestellt werden?

Bei idealem Verlauf können die e-Fahrzeuge im Jänner 2018 bestellt werden. Die Lieferzeit steht erst nach Abschluss der Ausschreibung fest.

Welche Typen wird es bei den e-Nutzfahrzeugen zum Abruf geben?

Geplant ist die Ausschreibung einer Basisversion als Kastenwagen mit 2/3 Sitzen. Zusätzlich wird es die Möglichkeit geben, gegen Aufpreis, die Option eines Kleinbusses mit 5-7 Sitzen zu bestellen.

Mit welchem Preis kann meine Gemeinde bei den Fahrzeugen rechnen?

Der Preis ist abhängig vom Mengengerüst. Erwartet werden günstigere Preise als der Listenpreis.

Ist mein Kauf über diese Ausschreibung mit den Förderungen des Bundes und des Landes NÖ vereinbar?

Ja, der Abruf kann mit den aktuellen Förderungen kombiniert werden. Bitte beachten Sie dabei die Förderrichtlinien und Laufzeiten.

Wie lange gilt die Ausschreibung bzw. wie lange kann abgerufen werden?

Die Rahmenvereinbarung wird für das Jahr 2018 abgeschlossen. Das heißt der Abruf von e-Fahrzeugen ist bis Ende Dezember 2018 möglich.

Welche Marken gibt es zur Auswahl oder wann stehen die Marken der Fahrzeuge fest?

Die endgültige Marke der Fahrzeuge steht erst nach Beendigung der Ausschreibung fest. Alle am Markt befindlichen Hersteller sind eingeladen ein Angebot abzugeben. Am Ende steht jeweils ein Angebot bzw. ein Bieter für

- den Kauf eines e-PKW
- das Leasing eines e-PKW
- den Kauf eines e-Nutzfahrzeuges
- das Leasing eines e-Nutzfahrzeuges

zum Abruf bereit.

Werden Reparatur und Service auch ausgeschrieben?

In der Rahmenvereinbarung wird festgelegt, dass etwaige Reparaturen und Services pro Hauptregion in NÖ durch eine regional ansässige Werkstätte bewerkstelligt werden müssen.

Entstehen für meine Gemeinde Kosten für die Ausschreibung bzw. die Serviceleistung der eNu?

Für die teilnehmenden Gemeinden fallen für die Abwicklung des Beschaffungsprozesses keine Kosten an. Sowohl die Kosten für rechtliche und technische Beratungsleistungen als auch für die Begleitung und Koordination durch die eNu selbst, werden von der Energie- und Umweltagentur NÖ getragen.